

Satzung

Sportverein Plasmaphysik e. V.

von der Mitgliederversammlung beschlossen

Garching, den 19. Mai 2010

eingetragen beim Amtsgericht München
am 8.2.2011, VR7329 (Fall3)

Inhaltsverzeichnis

§1 Name und Sitz des Vereins.....	1
§2 Zweck des Vereins.....	1
§3 Vereinstätigkeit.....	1
§4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit.....	1
§5 Geschäftsjahr.....	2
§6 Mitgliedschaft bei Verbänden.....	2
§7 Mitgliedschaft.....	2
§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	2
§9 Mitgliedsbeitrag.....	3
§10 Beendigung der Mitgliedschaft.....	3
§11 Organe des Vereins.....	4
§12 Mitgliederversammlung.....	4
§13 Vorstand.....	5
§14 Vereinsausschuß.....	5
§15 Abteilungen.....	6
§16 Wahlen.....	6
§17 Auflösen des Vereins.....	7
§18 Inkrafttreten der Satzung.....	7

§1 Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein trägt den Namen "Sportverein Plasmaphysik e.V."
- 2) Er hat seinen Sitz in 85748 Garching, Boltzmannstr. 2 und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.

§2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Verein soll allen Mitgliedern die Möglichkeit bieten, sich sportlich zu betätigen.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Vereinstätigkeit

- 1) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die Unterhaltung und den Betrieb von Sportanlagen und -einrichtungen,
 - b) die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
 - c) die Abhaltung eines geordneten Sport- und Spielbetriebs,
 - d) und die Durchführung sportlicher Veranstaltungen.
- 2) Der Verein basiert auf demokratischer Grundlage.
- 3) Alle parteipolitischen und kirchlichen Bestrebungen sind ausgeschlossen.

§4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- 3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§5 Geschäftsjahr

- 1) Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§6 Mitgliedschaft bei Verbänden

- 1) Der Verein ist Mitglied
 - a) des Bayerischen Landessportverbandes e.V. (BLSV)
 - b) der Fachverbände, die für die von den Abteilungen betriebenen Sportarten zuständig sind. Der Verein erkennt die von den Verbänden und deren Organisationen erlassenen Bestimmungen (Satzungen, Wettkampfbestimmungen bzw. Ordnungen) als verbindlich an.

§7 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Jugend- und Ehrenmitglieder. Ordentliches Mitglied kann werden, wer im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist und das 18. Lebensjahr erreicht hat. Als ordentliche Mitglieder gelten sportausübende (aktive) und unterstützende (passive) Mitglieder.
- 2) Jugendliche werden bis zur Erreichung des 18. Lebensjahres als Jugendmitglieder geführt. (Stichtag 31.12. des Jahres)
- 3) Alle Vereinsangehörigen nach vollendetem 18. Lebensjahr sind stimmberechtigt und wählbar.
- 4) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich bei den jeweiligen Abteilungsvorständen einzureichen. Bei Jugendlichen bedarf es der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- 5) Über den Antrag entscheidet der Abteilungsvorstand. Die Aufnahme des Mitgliedes erfolgt erst nach Zustimmung des Vereinsvorstandes und Eintrag im Mitgliederverzeichnis.
- 6) Der Vereinsvorstand behält sich das Recht vor, die Aufnahme des Antragstellers abzulehnen.
- 7) Eine Antragsablehnung wird dem Antragsteller mitgeteilt, muß aber nicht begründet werden. Ein Rechtsanspruch auf eine Mitgliedschaft beim SVP besteht nicht.
- 8) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- 9) Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder ernennen, die sich außergewöhnliche Verdienste um den Verein erworben haben.

§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied hat die Pflicht
 - a) das Ansehen des Vereins zu wahren
 - b) das Vereinseigentum schonend zu behandeln,
 - c) den Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten.
- 2) Jedes Mitglied hat das Recht

- a) am Vereinsleben teilzunehmen,
- b) eine Vereinssatzung zu bekommen.

§9 Mitgliedsbeitrag

- 1) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Bis zum 1. April des Geschäftsjahres, haben alle Mitglieder den Jahresbeitrag zu entrichten.
- 2) Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.
- 3) Bei Eintritt in den Verein hat jedes Mitglied eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe wird von den Abteilungsvorständen und dem Vereinsvorstand vorgeschlagen. Nach Zustimmung wird sie von der Abteilungsversammlung bestätigt.
- 4) Den Abteilungen ist es gestattet, Sonderabgaben zu erheben. Diese werden in der Abteilungsversammlung beschlossen. Der an den Verein zu entrichtende Mitgliedsbeitrag darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- 5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§10 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluß, Streichung oder Tod.
- 2) Mit dem Auscheiden eines Mitgliedes erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Anrechte an den Verein. Übernommene Verpflichtungen bleiben bestehen und erlöschen erst nach ihrer Erfüllung bzw. können erst durch Beschluß des Vorstandes beseitigt werden.
- 3) Der Austritt ist schriftlich spätestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand mitzuteilen. Der Austritt wirkt zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.
- 4) Der Ausschluß und die Streichung aus dem Verein erfolgt durch den Vereinsvorstand nach Beschluß des Vereinsausschusses. Ausschließungsgründe sind:
 - a) Grobe oder wiederholte Verstöße gegen die satzungsgemäßen Ziele des Vereins.
 - b) Unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
 - c) Wenn der Jahresbeitrag bis zum 1. Mai eines jeden Kalenderjahres nicht entrichtet ist.
 - d) Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
- 5) Über den Ausschluß, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vereinsausschuß mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 6) Vor der Beschlußfassung durch den Vereinsausschuß ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist die Möglichkeit zu geben, sich vor dem Vereinsausschuß zu rechtfertigen. Der Beschluß über den Ausschluß ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekanntzumachen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- 7) Gegen den Ausschluß ist Einspruch vor der Mitgliederversammlung zulässig. Er muß innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang des Ausschließungsbescheides beim Vorstand eingelegt werden.

§11 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) der Vereinsausschuß.

§12 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet bis 1. Mai eines jeden Jahres statt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung mit einer Einberufungsfrist von 14 Tagen, erfolgt durch Veröffentlichung in den Garchinger Ortsnachrichten für Garching bei München und durch Aushang im Max-Planck Institut für Plasmaphysik. (Aushangbrett für Sportnachrichten) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn wenigstens ein Achtel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies mit eigenhändiger Unterschrift verlangen. Der Vorstand ist verpflichtet die Versammlung innerhalb 4 Wochen abzuhalten. Auch hier beträgt die Einberufungsfrist 14 Tage. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß jedem Mitglied mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Bei der Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Bei der Beschlußfassung über Erwerb, Veräußerung, Belastung oder Nutzung von Liegenschaften und Ernennung von Ehrenmitgliedern ist eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der Anwesenden erforderlich. Dringlichkeitsanträge erfordern eine zwei Drittel Mehrheit der Anwesenden.
- 2) Anträge müssen mindestens 8 Tage vor Stattfinden der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht sein. Bei Anträgen auf Satzungsänderung ist eine zwei Drittel Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.
- 3) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes der Vorstandschaft,
 - b) die Entgegennahme des Kassen- und Revisionsberichtes,
 - c) die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes,
 - d) die Verabschiedung eines Haushaltsplanes,
 - e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - f) Beitragsänderung,
- 4) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) Bei Ausscheiden des 1. und 2. Vorsitzenden müssen der 1. und 2. Vorsitzende neu gewählt werden,
 - b) Erwerb, Veräußerung, Belastung und Nutzung von Liegenschaften,
 - c) die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten,
 - d) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.
- 5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Auf Verlangen ist jedem Mitglied Einsicht in das Protokoll zu gewähren.

§13 Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem 1. Kassier
- d) dem 1. Schriftführer

2) Der 1. Vorsitzende ist Vorstand im Sinne des §26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende in Verbindung mit einem weiteren Vorstandsmitglied zur Ausübung der Geschäfte des Vorstands befugt, jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden.

- a) Scheidet der 1. Vorsitzende vorzeitig aus, so übernimmt der 2. Vorsitzende bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung die Amtsgeschäfte.
- b) Bei Ausscheiden des 1. und 2. Vorsitzenden müssen der 1. und 2. Vorsitzende in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung neu gewählt werden.
- c) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so werden seine Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung weitergeführt. Eine Vereinigung auf eine Person des 1. Vorstandes und des 1. Kassiers ist nicht zulässig.
- d) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit muß der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende binnen 3 Tagen eine 2. Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlußfähig. In der Einladung zu der 2. Versammlung ist auf diese besondere Beschlußfähigkeit hinzuweisen.
- e) Der Vorstand faßt die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

3) Geschäftsordnung:

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung bestätigt wird.

§14 Vereinsausschuß

1) Der Vereinsausschuß setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem 1. Kassier,
- d) dem 1. Schriftführer,
- e) den Abteilungsvorsitzenden und
- f) den Abteilungskassieren.

2) Einberufung des Vereinsausschusses:

Der Vereinsausschuß wird vom Vorstand, oder auf Antrag einer Abteilung einberufen. Zur Abstimmung müssen mehr als die Hälfte der Vereinsausschußmitglieder anwesend sein. Ist der Vereinsausschuß nicht beschlußfähig gilt § 13 Absatz 2) d).

3) Aufgaben des Vereinsausschusses:

- a) Beschlußfassung bei überschneidenden Abteilungsangelegenheiten

- b) Gründung neuer Abteilungen (Es können im Verein in Erfüllung der Vereinszwecke Abteilungen gebildet werden. Dies bedarf eines schriftlichen Antrags beim Vorstand des Vereins. Über den Antrag auf Bildung einer Abteilung entscheidet der Vereinsausschuß)
- c) Ausschluß von Mitgliedern

§15 Abteilungen

- 1) Der Verein unterhält für die verschiedenen Sportarten eigene Abteilungen. Diese regeln alle mit ihrer Sportart zusammenhängenden Fragen in eigener Zuständigkeit. Sie sind fachlich und finanziell im Rahmen dieser Satzung selbständig.
- 2) Jede Abteilung hat einen Vorstand. Er besteht mindestens aus zwei Vorstandsmitgliedern (Abteilungsvorstand und Abteilungskassier).
- 3) Jede Abteilung kann sich eine Geschäftsordnung geben, andernfalls gilt die Geschäftsordnung des Hauptvorstandes als bindend.
- 4) Die Abteilungsmitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan in der Abteilung. Sie muß mindestens einmal jährlich einberufen werden und wählt unter anderem den Abteilungsvorstand für zwei Jahre.
- 5) Der Abteilungsvorstand ist für den sachgemäßen und wirtschaftlich zweckmäßigen Einsatz der ihm zur Verfügung stehenden Mittel (Abteilungsanteil an Mitgliedsbeitrag und Sonderabgaben der jeweiligen Abteilungen) sowie deren ordnungsgemäßer Abrechnung verantwortlich. Die Jahresabschlüsse sind im Rahmen eines Abteilungsberichtes der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen.
- 6) Die Auflösung einer Abteilung kann nur in einer außerordentlichen Abteilungsmitgliederversammlung erfolgen.
- 7) Löst sich eine Abteilung auf, so fällt deren Vermögen an den Hauptverein.
- 8) Die im §15 nicht näher geregelten Fragen, werden in Analogie zu §1 mit §13 und §16, §17, §18 dieser Satzung behandelt.

§16 Wahlen

- 1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Über jedes Vorstandsmitglied ist gesondert abzustimmen. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.
- 2) Erhält im 1.Wahlgang keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit, so wird eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten mit den meisten Stimmen durchgeführt. Hierbei entscheidet die einfache Mehrheit. Ergibt die Stichwahl erneut Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

§17 Auflösen des Vereins

- 1) Das Vermögen des Vereins umfaßt den ganzen Besitz des Sportvereins einschließlich aller Abteilungen.
- 2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Es müssen zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, und hiervon müssen vier Fünftel der Auflösung des Vereins zustimmen.
- 3) Ist diese Versammlung nicht beschlußfähig, so muß eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig ist. Sie entscheidet mit Vierfünftelmehrheit über die Auflösung. In der Einladung ist auf die Besonderheit der Beschlußfähigkeit hinzuweisen.
- 4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Max-Planck Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder wissenschaftliche Zwecke zu verwenden hat.

§18 Inkrafttreten der Satzung

- 1) Die überarbeitete Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.